

Richtlinien

über die Gewährung von Zuschüssen zur Erhaltung und Freilegung von Fachwerkfassaden

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NW S. 594) hat der Rat der Stadt Rheinbach in seiner Sitzung am 15.03.1982 die folgenden Richtlinien beschlossen: ¹

1.

Zweck der Richtlinien

Der historische Stadtkern sowie die alten Ortslagen in der Stadt Rheinbach sind mit ihren typischen Gebäuden, Straßen und Plätzen trotz vieler Veränderungen im wesentlichen erhalten geblieben.

An dem Erhalt der das Ortsbild prägenden Fachwerkbauten sind nicht nur die Eigentümer historisch wertvoller Gebäude interessiert. Es ist eine Aufgabe der Bürgerschaft, zur Erhaltung der Ortsbilder beizutragen, um so den unverwechselbaren, historisch gewachsenen Charakter der Stadt zu bewahren.

2.

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen zur Erhaltung und Freilegung von Fachwerkfassaden.

3.

Art und Höhe der Förderung

1. Die Mittel zur Förderung werden als Zuschüsse bewilligt.
2. Die Zuschüsse betragen grundsätzlich 20 % der Kosten der als förderungswürdig anerkannten Arbeiten, höchstens jedoch 5.112 €.
3. Ein Gebäude kann in der Regel innerhalb von 10 Jahren nur einmal bis zum Gesamtbetrag von 5.112 € gefördert werden.

4. ¹

Antragstellung

1. Antragsberechtigt für die Förderung ist der Eigentümer oder ein sonstiger Nutzungsberechtigter, der für die Instandsetzung des Gebäudes zu sorgen hat.
2. Anträge auf Bewilligung von Zuschüssen zu den Aufwendungen für die Erhaltung und Freilegung von Fachwerkfassaden sind vom Antragsberechtigten vor Beginn der Arbeiten

¹ unter Berücksichtigung der 1. Änderung vom 06.02.1988

zu stellen. Den Anträgen sind Kostenvoranschläge über die beabsichtigten Maßnahmen sowie eine Aufstellung über von Dritten gewährte bzw. beantragte Zuschüsse beizufügen. Der Bau- und Vergabeausschuß kann Ausnahmen zulassen.

5.¹

Bewilligungsverfahren

1. Die Anträge sind an die Stadt Rheinbach zu richten. Die Unterlagen sind durch das Bauamt zu prüfen.
2. Die geprüften Unterlagen sind dem Bau- und Vergabeausschuß zur Entscheidung vorzulegen.
3. Ein Anspruch auf Bewilligung besteht nicht. Die Bewilligung erfolgt jeweils im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel.
4. Der Bewilligungsbescheid kann unter besonderen Auflagen und Bedingungen erteilt werden.
5. Durch Änderungsbescheid sind die Bewilligungszuschüsse zu kürzen, wenn die nachgewiesenen Kosten der Maßnahme geringer sind, als die dem Bewilligungsbescheid zugrundeliegenden Kosten.

6.

Auszahlung der Zuschüsse

1. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt auf Antrag, in der Regel nach Beendigung der Erhaltungsmaßnahme und Prüfung der vom Antragsteller eingereichten Kostenaufstellung, einschließlich der dazu eingereichten Belege. Auf Antrag sind Abschlagszahlungen möglich.
2. Die Auszahlung des Zuschusses kann verweigert werden, wenn bei Durchführung der Maßnahme von den tatsächlichen Voraussetzungen des Bewilligungsbescheides abgewichen wurde.
3. Der Antragsteller hat spätestens bis zum Ablauf von vier Monaten nach Ausführung der Maßnahme eine nachprüfbare Aufstellung der auszuführenden Arbeiten einzureichen. Der Aufstellung sind Rechnungen über die ausgeführten Arbeiten beizufügen.

¹ unter Berücksichtigung der 1. Änderung vom 06.02.1988

**7.
Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

geändert durch Euro-Anpassungssatzung vom 14.09.2001

Veröffentlicht in kug Ausgabe Nr. 4/1992

Euro-Anpassungssatzung veröffentlicht in kug, Sonderdruck 5/01